

schaffenheit des Materials und Herstellungsart geprüft (B) sowie einer Wasserdruckprobe unterzogen werden. Gefäße für Acetylenlösungen sind vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse und die zulässige Füllung mit dem Lösungsmittel (siehe A c) zu prüfen. Die Wasserdruckproben müssen an jedem Gefäße, die anderen Prüfungen mindestens an einem von je 200 Gefäßen vorgenommen werden. Flaschen (sogenannte Bomben) sind vor der Prüfung sorgfältig auszulähen.

(2) Der bei der Wasserdruckprobe anzuwendende innere Druck muß:

a) bei dem in Aceton gelösten und in porösen Massen aufgesaugten Acetylen (Ziffer 2) mindestens 40 Atmosphären betragen, bei den übrigen verdichteten Gasen um 50 Prozent höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen;

b) bei den verflüssigten Gasen der Ziffern 5 und 6 betragen:

bei Kohlendioxid	190 Atmosphären,
„ Stickoxydul	180 „ „
„ Ammoniak	30 „ „
„ Chlor	22 „ „
„ schwefliger Säure	12 „ „
„ Kohlenoxyd	30 „ „
„ Chlormethyl	16 „ „
„ Chloräthyl	12 „ „

(3) Die Druckprobe ist zu wiederholen:

a) alle 2 Jahre bei den Gefäßen für Chlor, schweflige Säure, Kohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl;

b) alle 5 Jahre bei den Gefäßen für die übrigen Gase.

Bei der wiederholten Prüfung ist es nicht erforderlich, die Gefäße auszulähen.

Einer Wiederholung der Prüfung bedarf es nicht bei Gefäßen für Stoffe der Ziffer 2. Bei diesen Gefäßen sind nach 5jähriger Benutzung herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei $\frac{1}{2}$ Prozent der jährlich beschafften Gefäße, mindestens jedoch 1 Gefäß, bereit zu stellen ist. Von diesen Gefäßen muß der Sachverständige eine ihm angemessene scheinende Anzahl auf Festigkeit und Abnutzung sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.

(4) Bei den Druckproben müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ermöglichen, den Druck stoßfrei zu steigern. Die Gefäße müssen den Probedruck aushalten, ohne die Form dauernd zu ändern oder un dicht zu werden.

D.

Ausstattung der Gefäße (Ventile, Vermerke).

(1) Die Gefäße für Stoffe der Ziffern 1 bis 6 müssen mit mindestens einem Ventile zum Füllen und Entleeren versehen sein. Bei Acetylenlösungen (Ziffer 2) dürfen die mit